Departement für Bildung, Kultur und Sport
Departementssekretariat
Kreuzackerstrasse 1
4502 Solothurn
per Mail an: susanne.hittin@dbk.so.ch

25. August 2026

Vernehmlassung Teilrevision Volksschulgesetz: Eltern bzw. Erziehungsberechtigte finanzieren von ihnen verursachte Deutschkurse in der Volksschule

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Stricker, lieber Mathias
Sehr geehrter Herr Walter
Sehr geehrte Frau Hittin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die EVP hat dem Auftrag Michael Ochsenbein «Dr Chindsgi red dütsch!» im Kantonsrat zugestimmt. Für uns ist klar: Sprache ist ein Schlüssel für Integration und Chancengleichheit. Kinder, die in der deutschsprachigen Schweiz aufwachsen, sollen beim Eintritt in den Kindergarten über genügend Deutschkenntnisse verfügen, um dem Unterricht folgen zu können. Dabei stehen auch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten in der Verantwortung.

Bereits bei der Einführung der frühen Sprachförderung 2023 forderte die EVP eine konsequente und bei ausgewiesenem Förderbedarf verpflichtende Umsetzung.

Die vorliegende Umsetzung gemäss Regierungsratsvorschlag wirkt für uns jedoch nicht überzeugend. Mit den Deutschkursen für fehlende Sprachkompetenzen (DKS) soll ein zusätzliches schulisches Gefäss geschaffen werden. Gleichzeitig wird eine Kostenbeteiligung der Eltern vorgesehen, obwohl der Regierungsrat selber davon ausgeht, dass diese mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit vor Bundesgericht keinen Bestand hätte.

Die EVP fordert deshalb konkret:

1. Kein neues DKS-Gefäss: Mit dem bestehenden DaZ-Unterricht besteht bereits ein Gefäss, welches in eine ähnliche Stossrichtung geht. Dieses soll/kann für Kinder mit entsprechendem sprachlichem Förderbedarf geöffnet werden.
2. Elternverantwortung gesetzlich konkretisieren: Eltern von Kindern, die seit Geburt oder während des überwiegenden Teils ihres Lebens in der deutschsprachigen Schweiz leben, sind im Grundsatz verantwortlich, dass ihr Kind beim Eintritt in den Kindergarten über ausreichende Kenntnisse der deutschen Unterrichtssprache verfügt.
3. Pflichtverletzungen müssen Konsequenzen haben: Kommen Eltern ihren gesetzlichen Verantwortungen ohne hinreichenden Grund nicht nach, sollen Sanktionen möglich sein. Der notwendige Unterricht des Kindes bleibt dabei unentgeltlich.

4. **Bundesrechtliche Lösung aufzeigen:** Bei Bedarf soll der Regierungsrat Massnahmen ergreifen bzw. anstossen, damit die vom Kantonsrat verlangte Kostenbeteiligung der Eltern zukünftig rechtskonform möglich wird (z.B. durch Prüfung einer Standesinitiative).

Bestehendes DaZ statt neues DKS

Anstelle eines neuen Gefässes soll § 26 VSG so angepasst werden, dass nicht die Herkunft eines Kindes, sondern der tatsächliche sprachliche Förderbedarf entscheidend ist. Denkbar wäre beispielsweise folgende Formulierung:

«Schülerinnen und Schüler mit unzureichenden Kenntnissen der deutschen Unterrichtssprache werden durch Deutsch als Zweitsprache (DaZ) gefördert und in ihrer schulischen Integration unterstützt.»

Damit könnten auch Kinder erfasst werden, die seit Geburt oder während des überwiegenden Teils ihres Lebens in der deutschsprachigen Schweiz leben, beim Kindergarteneintritt aber trotzdem nicht genügend Deutsch können. Bei erheblichem Förderbedarf lässt das Volksschulgesetz bereits heute auch temporäre separative Förderformen zu.

Eltern tatsächlich in die Pflicht nehmen

Der erste Teil des erheblich erklärten Auftrags verlangt ausdrücklich, dass Eltern bzw. Erziehungsberechtigte stärker in die Pflicht genommen werden. Dieser Punkt kommt in der vorliegenden Umsetzung aus Sicht der EVP zu kurz.

§ 59 VSG soll deshalb um eine entsprechende Elternpflicht ergänzt werden. Denkbar wäre:

«Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten von Kindern, die seit Geburt oder während des überwiegenden Teils ihres Lebens in der deutschsprachigen Schweiz leben, sind im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür verantwortlich, dass ihre Kinder beim Eintritt in den Kindergarten über ausreichende Kenntnisse der deutschen Unterrichtssprache verfügen, um dem Unterricht folgen zu können.»

Diese Verantwortung muss mit der frühen Sprachförderung nach § 106bisbis Sozialgesetz verknüpft werden. Bereits 2023 hat die EVP verlangt: **Wenn ein solches Angebot geschaffen wird und ein entsprechender Förderbedarf besteht, soll es auch verbindlich sein.**

Das Bundesgericht hat eine Kostenbeteiligung an obligatorischen Sprachfördermassnahmen zwar ausgeschlossen. Es hat die Verpflichtung der Eltern zur Mitwirkung bei der Abklärung und Umsetzung der Sprachförderung aber nicht beanstandet. Deshalb soll nicht der Unterricht des Kindes sanktioniert oder kostenpflichtig gemacht werden, sondern gegebenenfalls die schuldhafte Verletzung einer klar definierten Elternpflicht.

Fazit

Das Kind hat Anspruch auf die notwendige Förderung. Die Eltern haben eine Verantwortung. Beides muss im Gesetz abgebildet werden.

Wir wollen deshalb bestehendes DaZ nutzen, die frühe Sprachförderung verbindlicher ausgestalten und Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten konsequent in die Verantwortung nehmen. Gleichzeitig erwarten wir vom Regierungsrat, dass er aufzeigt, wie die vom Kantonsrat verlangte Kostenbeteiligung langfristig durch eine entsprechende Anpassung auf Bundesebene rechtlich ermöglicht werden könnte.

Wir danken für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Elia Leiser
Präsident EVP Solothurn